

## **Anordnung zum Schutze der Altenbergfilze in der Gemeinde Manhartshofen**

**Aufgrund der §§ 5 und 19 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der Durchführungs-VO vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung vom 6.8.1943 (RGBl. S. 481) wird mit Ermächtigung der Regierung von Oberbayern**

**vom 26. Januar 1955**

**folgendes angeordnet:**

### **§ 1**

1. Das in der Landschaftsschutzkarte beim Landratsamt Bad Tölz<sup>1</sup>-Wolfratshausen mit grüner Farbe eingetragene Gebiet, die sogenannte Altenbergfilze wird in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Anordnung dem Schutze des Naturschutzgesetzes unterstellt.
2. Das Schutzgebiet wird begrenzt im Westen durch einen Feldweg, der von der Ziegelei zur Landstraße I. Ordnung 2073 führt, im Süden durch den Waldrand nördlich der Landstraße, im Osten durch einen Feldweg, der gleichfalls auf die Landstraße trifft, im Norden durch die Ziegelei und einen Waldweg, der von SO in Richtung NW verläuft.

### **§ 2**

1. Unberührt bleibt die bisher betriebene Streumahd.
2. Unberührt bleiben ferner die sich für die Eigentümer von Grubenfeldern oder für die Träger von Konzessionen zur Aufsuchung und Gewinnung staatsvorbehaltener Mineralien aus dem Berggesetz vom 13.8.1910 (GVBl. S. 815) in der gegenwärtig geltenden Fassung dieses Gesetzes vom 29.12.1949 (GVBl. 1950 S. 40) ergebenden Rechte und Pflichten.
3. Die nach anderen Vorschriften etwa bestehenden Gebote und Verbote werden durch diese Anordnung nicht berührt.

### **§ 3**

Innerhalb des geschützten Gebietes dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen. Darunter fallen insbesondere:

- a) Die Errichtung von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, insbesondere von Wochenendhäusern sowie die Errichtung von Einfriedungen.

---

<sup>1</sup> Neue Fassung, Nr. 9 der Verordnung zur Anpassung bewehrter Verordnungen über Landschaftsschutzgebiete an die Reform des Nebenstrafrechts vom 29.05.1982; Zusammenlegung der Landkreise

- b) Die Beseitigung oder Beschädigung der im Schutzgebiet vorhandenen Hecken, Gebüsche, Hage, Baumgruppen und Gehölze.
- c) Jede maschinelle Abtorfung; zugelassen bleibt die Torfentnahme für den eigenen landwirtschaftlichen Betrieb.
- d) Das Abschälen der Torfmoosrasen.
- e) Das Zelten außerhalb zugelassener Zeltplätze.
- f) Das Ablagern von Abfällen, Müll und Schutt.
- g) Das Anbringen von Tafeln, Inschriften, insbesondere Werbevorrichtungen und dergl., soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen.
- h) Der Bau von Drahtleitungen.
- i) Die Abweidung des Gebiets.

#### § 4

Nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde sind im Schutzgebiet zulässig:

- a) Jede Veränderung der Wasserläufe, Tümpel sowie des Grundwasserstandes.
- b) Jede das Landschaftsbild beeinträchtigende Veränderung der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, insbesondere an Bachufern.

#### § 5

Vorhandene landschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung ohne größere Aufwendungen möglich ist.

#### § 6

Ausnahmen von den Vorschriften des § 3a), b), g) und h) können in besonderen Fällen von der unteren Naturschutzbehörde, ~~von den Verboten des § 3a) (Errichtung von Gebäuden)~~ nur mit vorheriger Zustimmung der Regierung — Höhere Naturschutzbehörde<sup>2</sup> zugelassen werden.

#### § 7<sup>3</sup>

---

<sup>2</sup> aufgehoben mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 02.08.1993 zur Verwaltungsvereinfachung

<sup>3</sup> Neue Fassung, Nr. 9 der Verordnung zur Anpassung bewehrter Verordnungen über Landschaftsschutzgebiete an die Reform des

- (1) Nach Art. 55. Abs. 1 Satz 3 i.V. mit Art. 52 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro<sup>4</sup>, in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro<sup>5</sup> belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen den Verboten des § 3 in dem Schutzgebiet Veränderungen vornimmt,
  - b) Maßnahmen nach § 4 ohne die erforderliche Zustimmung durchführt oder
  - c) Anordnungen nach § 5 zuwiderhandelt.
- (2) Daneben können nach Art. 53 BayNatSchG die durch die Ordnungswidrigkeit gewonnenen oder erlangten oder die zu ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände, einschließlich der bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel eingezogen werden. Es können auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

## § 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Wolfratshausen in Kraft<sup>6</sup>. Gleichzeitig tritt die einstweilige Sicherstellung vom 26. Januar 1951 (Amtsblatt Nr. 4/51) außer Kraft.

Wolfratshausen, den 4. Juni 1955

Landratsamt  
als untere Naturschutzbehörde:  
gez.: Dr. Karl Reichhold

---

Nebenstrafrechts vom 29.05.1982

<sup>4</sup> Erlass der Regierung von Oberbayern vom 13.12.2000 zur Anpassung des Landesrechts an den Euro; bis 31.12.2001: 20.000 DM

<sup>5</sup> Erlass der Regierung von Oberbayern vom 13.12.2000 zur Anpassung des Landesrechts an den Euro; bis 31.12.2001: 50.000 DM

<sup>6</sup> Amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises vom 15. Juni 1955